

Erste Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Merkendorf (EWS)

Vom 6. Dezember 2006

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs.1 Nr.1 und 2 und Abs.2 der Gemeindeordnung, Art. 41 b Abs.2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes erlässt die Stadt Merkendorf folgende

Satzung

§ 1

Die Satzung für die öffentlichen Entwässerungsanlagen der Stadt Merkendorf (Entwässerungssatzung – EWS) vom 01.08.1997 (Amts- und Mitteilungsblatt Nr.08 vom 28.08.1998) wird wie folgt geändert:

§ 1 (Öffentliche Einrichtungen) enthält folgende Fassung:

- (1) Die Stadt Merkendorf betreibt zur Abwasserbeseitigung nach dieser Satzung eine öffentliche Entwässerungsanlage als Einrichtungseinheit bestehend aus:
 - a) einer Entwässerungsanlage mit biologischer Kläranlage für die Stadtteile Merkendorf, Großbreitenbronn, Kleinbreitenbronn, Neuses, Triesdorf Bahnhof und Willendorf.
 - b) einer Entwässerungsanlage mit Sammelkläranlage (Erdfaulbecken) für die Stadtteile Bammersdorf, Gerbersdorf, Heglau und Hirschlach.
 - c) einer Entwässerungsanlage ohne Sammelkläranlage (Oberflächenentwässerung) für den Stadtteil Dürrnhof.
- (2) Art und Umfang der Entwässerungsanlagen bestimmt die Stadt Merkendorf.
- (3) Zu den Entwässerungsanlagen der Stadt gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Grundstücksanschlüsse bis zur Grenze der anzuschließenden Grundstücke.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2007 in Kraft.

Merkendorf, den 6. Dezember 2006

H. Popp
Erster Bürgermeister